

A-5020 Salzburg
Neutorstraße 15 / 1
Tel.: 0043 / 662 / 849689
Fax: 0043 / 7742 / 7410-4
Mobil: 0664 / 3565876



Büro Mattighofen
A-5230 Mattighofen
Gartenstraße 8a
Tel.: 0043/7742 / 7410
Fax: 0043/7742 / 7410-4
Mobil: 0664 / 3565876

**Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01.08.2005 der
Industrieservice und Sanierungs GMBH.
5020 Salzburg, Neutorstr. 15 – nachfolgend ISG genannt**

- 1) Allg. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die ISG nur, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich anerkannt werden.
- 2) Allfällige Zusatzvereinbarungen, die eine Abänderung unserer Vertragsbedingungen darstellen, sind nur dann rechtswirksam, wenn diese von unserer Firmenleitung firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3) Anlieferungen/Abholungen erfolgen nur auf Basis unserer Angebote und/oder Lieferscheine welche vom Abfallübergeber rechtsverbindlich unterschrieben sein müssen, sowie aufgrund der erteilten Annahmезusage durch ISG. Anlieferungszeitpunkt sowie-modalitäten sind vor Anlieferung/Abholung mit ISG zu vereinbaren.
- 4) Das Personal bei der Abfallübergabe erteilt grundsätzlich nur unverbindliche Auskünfte; diese sowie alle allfälligen Absprachen müssen in Schriftform erfolgen und sind für uns nur rechtswirksam, wenn diese von uns firmenmäßig gezeichnet wurden.
- 5) Den Auftrag zur schadlosen Beseitigung bzw. Aufarbeitung erteilt ausschließlich der Altöl bzw. Abfallbesitzer, nicht aber das Transportunternehmen.
- 6) Die Firma ISG ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Auftraggebers bzw. dessen beauftragter Organe zur Unterfertigung des Auftrages oder des Lieferscheines zu überprüfen.
- 7) Grundsätzlich ist der Abfallübergeber für die richtige Abfalldeklaration verantwortlich. Die Firma ISG ist bei zweifelhafter Deklaration und Kennzeichnung der Abfälle berechtigt, diese auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Untersuchungsergebnis entscheidet verbindlich und letztendlich über die weitere Behandlung und die Kostenabrechnung.
- 8) Die Einstufung in Preisgruppen durch unser Unternehmen aufgrund eingesandter Proben und Muster ist unverbindlich. Für die Bestimmung der Menge der übergebenen Abfälle ist die Wiegung bei unserer Übernahmestelle maßgebend.
- 9) Abfälle in Gebinden müssen in lagerungsfähigen, nach ADR und GGBG transportfähigen, beständigen Umschließungen angeliefert werden, deren Verschluss gegen einfaches Öffnen gesichert sein muss. Für Schäden, die bei oder nach der Anlieferung infolge der Verwendung ungeeigneter oder mangelhaft beschaffener Umschließungen entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Umschließungen sind weiter mittels Fassanhänger und UN – Nr. deutlich lesbar zu beschriften. Durch entsprechende Aufkleber ist auf die Gefahrenklasse gemäß ADR hinzuweisen.
- 10) Vorgelegte Analysen bedürfen der Anerkennung durch ISG.
- 11) Fehlt die genaue Bezeichnung des Abfalls, so kann die Annahme verweigert werden.
- 12) Von ISG werden für die erbrachten Leistungen die dem Auftraggeber bekannt gegebenen letztgültigen Preise oder die davon abweichenden, im Einzelfall vereinbarten Preise sowie darüber hinaus die gesetzliche Umsatzsteuer sowie ein allfälliger Altlastensanierungsbeitrag in Rechnung gestellt. Sollte sich nach Rechnungslegung herausstellen, dass für die Entsorgungsleistung ein Altlastenbeitrag überhaupt oder ein höherer Altlastenbeitrag zu entrichten ist, ist ISG zur Nachverrechnung dieses Altlastenbeitrages berechtigt.
- 13) Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, seine Forderungen gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Zahlungen des Auftraggebers können wegen Mängelrügen oder Schadenersatzansprüche nicht zurückbehalten werden.
- 14) Die Haftung für Schäden, die der Auftragnehmer verursacht hat, wird insoweit beschränkt, als er nur für grobes Verschulden haftet.
- 15) Die Haftung für Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Für den Fall, dass dieser Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam ist, wird dem Auftragnehmer das Wahlrecht zwischen Wandlung und Verbesserung eingeräumt.
- 16) Sollte der Gewährleistungsausschluss nicht rechtswirksam sein, dann können Gewährleistungsansprüche nur bei rechtzeitiger Mängelrüge erhoben werden. Die Mängelrüge hat sofort ausschließlich mittels eines eingeschriebenen Briefes (Telefax, e-mail) zu erfolgen. Sollte der Auftraggeber einer Gewährleistungsfrist nachkommen müssen, so beginnt durch die Verbesserung die Gewährleistungsfrist nicht neu.
- 17) Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung hat die Firma ISG nur dann aufzukommen, wenn sie dazu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 18) Die Firma ISG ist in jedem Falle solange einer allfälligen Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.
- 19) Warte-, Fahr- und Stehzeiten für unsere Fahrzeuge und Geräte, die durch betriebsbedingte Behinderungen und Anweisungen beim Auftraggeber entstehen, gehen zu dessen Lasten.
- 20) Abfälle des Auftraggebers gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum der Firma ISG über.
- 21) Die Firma ISG hat das Recht, im Falle einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten und daher das Recht, sämtliche Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zurückzustellen.
- 22) Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir banküblich Verzugszinsen sowie die anfallenden Mahn- und Inkassospesen.
- 23) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
- 24) Zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich vereinbart, dass österreichisches Recht anzuwenden ist.
- 25) Gerichtsstand ist Salzburg